

# Stauffacherinnen-ABC : das geköpfte Oberhaupt

Autor(en): **Wiedmer-Zingg, Lys**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **62 (1984)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-721091>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Lys Wiedmer-Zingg

## Das geköpfte Oberhaupt

Von 1911 an bis heute war der Mann gemäss geltendem Eherecht das Oberhaupt der Familie, die Frau der Hals, auf dem es sich drehte. Das heisst, die Gattin hat dem Ehemann mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Sie verfügt ihrerseits über die Schlüsselgewalt; er aber hatte das Sagen. Zwanzig Jahre brauchte damals das Eidgenössische Parlament, um dieses Eherecht zu kreieren, nämlich von 1890 und 1910, und es war für die damalige Zeit fortschrittlich, ging es doch darum, die Frauen, die bis 1880 unter der Vormundschaft der Ehemänner standen, besserzustellen. War es Ende des letzten Jahrhunderts ein einziger Mann, der das Eherecht schuf, nämlich Eugen Huber, hat sich in den letzten Jahren eine grosse Expertenkommission, zusammen mit Bundesrat und National- und Ständerat mit ihren Kommissionen, um eine partnerschaftliche Reorganisation des Eherechtes bemüht. Zu den 139 Artikeln entstanden 1473 Seiten Protokoll!

Nicht wenige sehen nun in der Revision des Eherechts bereits den Untergang der Familie vorgezeichnet. Sie plädieren für die Beibehaltung der alten Ordnung. Jemand soll in der Familie das letzte Sagen haben, und das muss der Mann sein. Die Partnerschaftsidee des neuen Eherechts wird als Anfang vom Ende angesehen. Sie meinen: «Die Rollenverteilung des heute noch geltenden Eherechts mag zwar etwas eng sein, aber hat es mit dem Mann als Oberhaupt der Familie nicht doch in den meisten Familien funktioniert ...?» Oh ja, das alte Eherecht ist – wie übrigens das neue auch – in einer guten Ehe eigentlich überhaupt nicht spürbar.

Nur in Konfliktsituationen zeigen sich die Pferdefüsse: Wenn die Frau beispielsweise wieder berufstätig sein möchte, braucht sie heute dazu die Einwilligung ihres Mannes. Und in wievielen Ehen «dürfen» und «durften» Frauen nicht arbeiten, damit die Nachbarn nicht denken sollten,

der Mann vermöge es nicht, die Familie zu ernähren? Der Mann bestimmt auch den Wohnort, er verwaltet das Vermögen, auch jenes der Frau. Bei einer Scheidung, aber auch beim Tod des Ehegatten, wird es vollends ungerecht. Aus dem gemeinsam Erworbenen hat das Oberhaupt der Familie  $\frac{2}{3}$  zu gut. Der Hals, auf dem es sich dreht, also die Frau, aber nur  $\frac{1}{3}$ . Doch nach dem neuen Recht sind beide Partner gleichwertig. Das bedeutet, für den Gesetzgeber ist nicht die berufliche Arbeit des Mannes als Ernährer der Familie wichtiger als jene der Frau für die Familie. Beides wird gleichwertig eingestuft.

Das alte Eherecht ist auch darum überholt und unglücklich, weil es keine Lebensphasen berücksichtigt. Die gleichen Vorschriften gelten für Ehen mit und ohne Kinder sowie für Ehen, in welchen nur der Mann berufstätig ist oder in denen beide einem Beruf nachgehen.

Nun, Männer müssen sich im Erwerbsleben vieles gefallen lassen. War für sie, dank ihrer Oberhaupt-Funktion, nicht die Familie der letzte Hort, wo sie das Sagen hatten? wo sie die Grössten waren? wo sie Mut tanken konnten für den Alltag? eine Art Motivation, das Leben zu bestehen?

Ich glaube, wer sich im Leben gedrückt fühlt und zu Hause wieder drückt, oder von seinem Partner eine lebenslängliche Verstellung «Du bist der Grösste» verlangt, wird aus dem Teufelskreis nie herausfinden.

Es sind heute in der Mehrheit Frauen, welche die Ehescheidung verlangen, die sich selbst nach fünfzehn, zwanzig Ehejahren sagen: «Jetzt habe ich genug.»

Der neue Gleichberechtigungsartikel der Bundesverfassung hat hier den Weg gezeigt: Das neue Recht will auf dem Boden der Gleichberechtigung die Partnerschaft der Ehegatten in allen Bereichen der Gemeinschaft und der Familie. Echt gelebte und immer wieder neu zu erringende Partnerschaft überdauert alle Ehephasen, und aus dieser gleichwertigen, gleichverpflichteten und verpflichtenden Partnerschaft kann eine echte und tiefe, aber auch möglichst individuelle Partnerschaft entstehen.

Denn eine ewig «kuschende» Mutter, ein nur am Rand erscheinender Vater, der dann allerdings das Sagen über das Schicksal der ganzen Familie hat, darf nicht der Weisheit letzter Schluss sein; schon der nächsten und übernächsten Generation zuliebe nicht!

Lys Wiedmer-Zingg